

Konzept

zur

Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des
Erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige
nach § 72 a SGB VIII

Kreisjugendamt Haßberge

Am Herrenhof 1

97437 Haßfurt

Stand: November 2023

Kreisjugendamt Haßberge, 17.11.2023

Vorwort:

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Damit wurde der Kinderschutz im präventiven Bereich, aber auch im Bereich der Intervention erweitert. Ziel ist es, mithilfe verschiedener gesetzlicher Neuregelungen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereiches der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen. Ferner wird das Ziel verfolgt, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen um damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

§ 72 a SGB VIII beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen.
- **Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.**
- § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. §54 SGB VIII.

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen daher auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

2. Umsetzung im Landkreis Hassberge:

Im Landkreis Hassberge gibt es wohl über 1.000 Vereine und freie Träger mit denen das Kreisjugendamt nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen hat. Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d.h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

Die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen stellt hohe, verwaltungsintensive Anforderungen an die Vereine und freien Träger. Es ist erforderlich, die einzelnen ehrenamtlichen Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, in wie weit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Den Vereinen stehen hierfür jedoch für diesen Rechtsbereich keine Fachkräfte zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Hassberge wird durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Medien, Kommunale Jugendarbeit, Kreisjugendring und sonstige öffentliche Veranstaltungen) intensiv über die neuen gesetzlichen Anforderungen und über die Umsetzungsmöglichkeiten informieren.

Nichtsdestotrotz ist die aktive Mitwirkung und Unterstützung der Kommunen (Gemeinden/Märkten/Städten) unabdingbar und zwingende Grundvoraussetzung, um die Umsetzung im ehrenamtlichen Bereich zu gewährleisten und um negative Auswirkungen effektiv zu vermeiden.

Folgende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist im Landkreis Haßberge vorgesehen:

Information der Kommunen

Bürgermeister/innen werden detailliert über die neue Rechtslage durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie zum Unterstützungsbedarf der Vereine durch die Kommunen informiert.

Die Kommunen des Landkreises Haßberge unterstützen die Umsetzung dieser Konzeption. Insbesondere bestätigen sie den Vereinen nach Einholung und Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis, dass keine relevanten Inhalte vorliegen, die einen Tätigkeitsausschluss bewirken.

Das Kreisjugendamt Haßberge steht den Gemeindeverwaltungen beratend zur Verfügung.

Erfassung der Vereine durch die Kommunen

Die Städte/Märkte und Gemeinden des Landkreises Haßberge erfassen die Vereine und deren Ansprechpartner, die den Sachverhalt des § 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII erfüllen (Vereine, die öffentliche Förderung erhalten) und teilen diese dem Kreisjugendamt in Haßfurt mit.

Erstellung der Vereinbarungen

Das Kreisjugendamt Haßberge (Kommunale Kreisjugendpflegerin Theresa Fleischmann) erstellt die erforderlichen Vereinbarungen für die Vereine und leitet diese entweder gebündelt an die jeweiligen Kommunen (zur Weitergabe an die Vereine) oder direkt den Adressaten der Vereine (je nach Wunsch der Kommune) zu.

Eine unterschriebene Vereinbarung wird an das Landratsamt Kreisjugendamt zurückgesandt.

Informationsveranstaltungen für Vereinsvorstände

Vertreter der Kommunalen Jugendarbeit informieren bei mehreren Veranstaltungen im Landkreis Haßberge Vereinsvorstände oder deren Vertretungen über die neue Rechtslage und den erforderlichen Vereinbarungen, sowie über deren Inhalt.

Antragsverfahren für in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

Die Kommunen unterstützen die Vereine z. B. durch geeignete Öffnungszeiten zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. Eine persönlich Antragstellung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei (siehe Anlage). Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.

Das erweiterte Führungszeugnis ist unabhängig vom Sitz des Vereins bei der Wohnortgemeinde des Ehrenamtlichen zu beantragen und gilt für sämtliche ehrenamtlichen Betätigungen in Vereinen im Landkreis Haßberge.

Einsichtnahme und Bestätigung der Kommune

Bei vielen ehrenamtlich Tätigen bestehen Vorbehalte hinsichtlich der Verschwiegenheit von Vereinsvorständen oder deren Beauftragten bei Einsichtnahme in das Führungszeugnis. Die Einhaltung des Datenschutzes wird stark angezweifelt. Es steht zu befürchten, dass sich deshalb weniger MitbürgerInnen ehrenamtlich engagieren.

Die Städte/Märkte und Gemeinden des Landkreises haben deshalb schriftlich zugestimmt, dass die Einsicht in das Führungszeugnis durch eine Amtsperson erfolgt, die bereits aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist. (nicht jeder Eintrag im Führungszeugnis hat einen Tätigkeitsausschluss zur Folge).

Nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis stellen die Kommunen dem Antragsteller eine Formblattbescheinigung aus, dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt."

Diese Bestätigung wird auf Wunsch auch durch das Kreisjugendamt Haßberge ausgestellt.

Es bestehen somit drei Optionen:

1. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Einsichtnahme
2. Bestätigung durch die Gemeinde und
3. Bestätigung durch das Landratsamt Kreisjugendamt

Das Führungszeugnis verbleibt beim Antragsteller.

Dadurch wird sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Bestätigung der Kommune kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Bereich des Landkreises Haßberge.

Haßfurt, 21.11.2023

Kreisjugendamt Haßberge